SATZUNG

der

"ELTERNINITIATIVE KREBSKRANKER KINDER IM SAARLAND e. V."

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: "ELTERNINITIATIVE KREBSKRANKER KINDER IM SAARLAND e. V.".
- 2) Er hat seinen Sitz in Homburg (SAAR) und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zielsetzung und Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke des § 52 AO.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklich insbesondere durch:
 - a. krebskranken Kinder *und Jugendlichen* eine optimale kinder- und jugendfreundliche Behandlung und den betroffenen Eltern ein Kontaktforum zu ermöglichen, sowie die Forschung auf dem Gebiet der kindlichen und jugendlichen Krebserkrankung zu unterstützen;
 - b. krebskranke Kinder und Jugendliche zu Hause zu pflegen sowie deren Eltern in der Versorgung der Kinder und Jugendlichen anzuleiten und zu unterstützen;
 - c. eine Pflegedienst-Einrichtung für kranke Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu unterhalten.
 - d. im Rahmen von Nachsorgeprojekten Kinder und Jugendliche zu betreuen und die Teilnahme an externen Betreuungsangeboten zu ermöglichen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten <u>keine</u> Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, wobei den Vorstands- und Ausschussmitgliedern eine Tätigkeitsvergütung, deren Höhe nicht unangemessen hoch sein darf und die in einer Mitgliederversammlung zu beschließen ist, gezahlt werden kann.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedschaft

1) Beitritt

Dem Verein können alle natürlichen Personen und juristische Personen beitreten, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Zielsetzung des Vereins erworben.

2) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod sowie Ausschluss.

- a) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres.
 - Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vorher beim Vorstand eingegangen sein.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht.
 - Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde gegen über dem Vorstand einlegen, mit dem Antrag, dass die Mitgliederversammlung darüber beschließen möge.
- 3) Rechte der Mitglieder
- a. jedes Mitglied hat das Recht Vorschläge zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- b. Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, diese sind jedoch schriftlich bis zu 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und zu begründen.
- c) Mitglieder, die die fälligen Beiträge entrichtet haben, werden vom Verein im Rahmen des möglichen über die Vorgänge und Vereinsaktivitäten unterrichtet.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. der Beirat.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, gebildet werden.

Mitgliederversammlung

- Im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Aufgrund eines Wunsches von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung angesetzt werden.
- 2) Spätestens 4 Wochen vorher werden durch den Vorstand, mit Angabe der Tagesordnung die Mitglieder zu der Versammlung schriftlich eingeladen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 5) In der Mitgliederversammlung wird der Vorstand mit einfacher Mehrheit für <u>fünf</u> Jahre gewählt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.
- 8) Entlastung des gesamten Vorstandes
- 9) Neuwahl des neuen Vorstandes
- 10) Wahl von zwei Kassenprüfern: die Kassenprüfer gehören dem Vorstand nicht an. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schatzmeister/in,
 - d. dem/der Schriftführer/in,
 - e. höchstens 7 Beisitzern, mindestens jedoch fünf Beisitzern.

Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an, sofern sie nicht unter a. bis e. gewählt sind:

- f. die Beiratsmitglieder
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte.
- 3) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der 1. Vorsitzenden oder wenn dieser verhindert ist, des/der 2. Vorsitzenden zusammen. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit.
- 4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

- 5) Vertretung und Zeichnungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB hat der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeisterin und der/die Schriftführerin, jedoch nur jeweils zwei gemeinsam.
- 6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Fernmündliche Beschlüsse müssen in der nächsten Vorstandssitzung festgehalten werden.
- 7) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich; mindestens 8 Tage vor der Sitzung.
- 8) Der Vorstand hat die Beiratsmitglieder innerhalb 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung, in dem der Vorstand gewählt wurde, in den Beirat zu berufen.

§ 8

Beirat

- 1. Der Beirat wird vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss berufen. Er soll höchstens aus 6 Personen bestehen und sich eine Geschäftsordnung geben. Aus seinen Reihen wählt er einen Sprecher, der an den Vorstandssitzungen teilnehmen soll. Im Verhinderungsfalle hat der Sprecher einen Vertreter zu benennen.
- 2. In den Beirat sind insbesondere Personen zu berufen, die mit der Problematik krebskranker Kinder und deren Familien vertraut und fachlich kompetent sind; sie müssen Mitglied im Verein sein.
- 3. Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstandes beschränkt. Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich, in der Regel soll sie geschehen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung durch zwei Drittel der Anwesenden beschlossen werden.
- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins zu
 - a) zu 70 % an die Kinderkrebsstiftung SAAR-PFALZ der Elterninitiative krebskranker Kinder im Saarland e.V, zu; mit der Maßgabe, dass 80 % des zufallenden Vermögens als Zustiftung (Erhöhung des Stiftungskapitals) und die restlichen 20 % für direkte Projekte gem. der Stiftungssatzung zu verwenden sind.
 - b) zu 30 % an das Kinderonkologiezentrum des Saarlandes / Klinik für Pädiatrische Onkologie und Hämatologie Universitätsklinikum des Saarlandes zu; mit der Maßgabe, dass 50 % des zufließenden Vermögens für den Forschungsbereich und die weiteren 50 % für die psychosoziale Betreuung und zur Direktunterstützung von Kindern zu verwenden sind.

die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 4. März 1982 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 15. März 1989 bezüglich den §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10 und in der Mitgliederversammlung vom 14. März 1991 zu §§ 2 und 7 und in der Mitgliederversammlung vom 11. März 1993 zu den §§ 2, 6, 7 und 10 sowie in der Mitgliederversammlung vom 30. März 1996 zu den §§ 2, 3, 6, 9 und 10 sowie in der Mitgliederversammlung vom 19. April 2013 zu den §§ 2, 6 (Ziffer 5),7, 9 und 10, sowie in der sowie in der Mitgliederversammlung vom 27. Nov. 2014 zu den §§ 2 u. 10 geändert.

Neunkirchen, den 27. Nov. 2014